

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Möbeln

Kriterienkatalog 19002

8. August 2022

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 19
Möbel

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger

Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik

Simone-de-Beauvoir-Platz 5, 1220 Wien

Telefon: +43 1 4000 54071

E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

2. Information für Beschaffer*innen

Auf den Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen“ ist nicht nur in der Ausschreibungsphase (Liefer- und Serviceverträge) Bedacht zu nehmen, sondern auch während der Nutzungsphase.

Möbel haben Einfluss auf die Innenraumlufte und deren Schadstoffgehalt. Die Beschaffung von Möbeln muss aus ökologischer Sicht sowohl die Holzherkunft als auch die Auswirkungen auf die Raumluftqualität berücksichtigen.

Bei der Beschaffung von Möbeln kann die ÖNORM A 1600 – 1 (Ausgabe 07/2013) Möbel; Arten und Einteilung, hilfreich sein.

2.1. Emissionen aus Produkten aus Holzwerkstoffen

Möbel können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Seit 2015 ist Formaldehyd auch als krebserregend und vermutlich erbgutverändernd eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen in Österreich nur in Verkehr gesetzt bzw. zu Möbeln verarbeitet werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Rahmenbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm an Formaldehyd unterschreiten (E1). Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen oder Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

2.2. Förderung der nachhaltigen Produktion von Tropenhölzern

Tropenhölzer stammen aus den tropischen und subtropischen Wäldern in Asien, Afrika und Lateinamerika. Mehr als die Hälfte der natürlichen Tropenwaldfläche ist bereits verloren und nach wie vor werden jährlich rund 16 Millionen Hektar Tropenwald durch Raubbau vernichtet, das ist zweimal Österreichs Landesfläche. Nach Schätzungen des World Wildlife Fund (WWF) sterben bei der gegenwärtigen Zerstörungsrate der Regenwälder jedes Jahr über 17.000 Arten aus – jeden Tag mehr als 50. Stirbt eine Art aus, so kann das aufgrund der starken Abhängigkeiten untereinander auch das Ende für viele andere Arten bedeuten. Auch als Plantagenholz bezeichnetes Holz stammt oft von gerodeten Tropenwaldflächen.

Ziele sind die Verwendung von regional verfügbarem Holz und die Vermeidung von Tropenhölzern aus Raubbau. Bei Einsatz von Holz aus den Tropen ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder durch die Zertifizierung von Wäldern bzw. von Produkten aus diesen Wäldern sicherzustellen.

Damit ist üblicherweise folgendes gemeint:

- der Erhalt des Waldes in seiner natürlichen Vielfalt und Dynamik
- der Verzicht auf Pestizideinsatz und Kahlschläge

2.3. Förderung der nachhaltigen Holzgewinnung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessensgruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z. B. Lawinen und Bodenerosion bewahren, und als Erholungsraum für Menschen dienen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, **das bedeutet**

- keine illegalen Schlägerungen
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern, wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland
- kein Holz aus gentechnisch veränderten Bäumen

In manchen Ländern ist die nachhaltige Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z. B. in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

3.1. Kunststoffe

Der Einsatz von Bauteilen aus Kunststoffen ist, soweit zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar, auf ein funktional notwendiges Minimum zu beschränken (z. B. Gleitlagerrollen). Der Einsatz von halogenhaltigen Polymeren (z. B. PVC) ist unzulässig.

3.2. Grenzwerte für Emissionen von Möbeln

Werden ebene, flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt, und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Es ist über das Möbel oder die repräsentativen Materialien bzw. Bauteile des Möbels eine Prüfkammermessung über flüchtige Verbindungen (Gesamt-VOC) vorzulegen, **wobei folgende Grenzwerte einzuhalten sind:**

- max. 0,4 mg/m³ VOC nach 28 Tagen
- max. 0,1 mg/m³ SVOC nach 28 Tagen
- max. 0,05 ppm Formaldehyd nach 28 Tagen

3.3. Verbot von Tropenhölzern aus nicht nachhaltiger Produktion

Tropenhölzer aus nicht nachhaltiger Produktion dürfen nicht Bestandteil von angebotenen Erzeugnissen sein.

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*in in geeigneter Form zu erbringen.

Produkte, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 06 01/2019) ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.

4.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.